



GEMEINDE BIRSFELDEN

18-4

## **Reglement**

# **zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots in Birsfelden**

vom 16. Dezember 2019

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung und Grundlagen	3
§ 2	Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf gemeindeeigenen Parzellen	3
§ 3	Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf privaten Parzellen	3
§ 4	Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **§ 1 Zielsetzung und Grundlagen**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung der Wohnungsvielfalt in der Einwohnergemeinde Birsfelden.
- <sup>2</sup> Die nachfolgenden Regelungen basieren auf § 38, Buchstabe e) des Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft. Dieses hält fest, dass eine Sondernutzungsplanung (Quartierplan) insbesondere Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung enthalten kann.

### **§ 2 Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf gemeindeeigenen Parzellen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt im Rahmen der Sondernutzungsplanung eine möglichst hohe Vielfalt des Wohnungsangebots, insbesondere in Bezug auf die Wohnungspreise, die Eigentümerschaft, den Nutzungskonzepten sowie den Wohnungsgrundrissen sicher.
- <sup>2</sup> Mindestens 50% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) werden durch gemeinnützige Bauträgerschaften im Sinne von Artikel 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (SR 842.1) realisiert.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, die angestrebte Wohnungsvielfalt gemäss Absatz 1 sowie den erreichten Prozentsatz gemäss Absatz 2 offen. Eine allfällige Unterschreitung der Vorgabe gemäss Absatz 2 ist schriftlich zu begründen.

### **§ 3 Vorgaben für Sondernutzungsvorhaben auf privaten Parzellen**

- <sup>1</sup> Mindestens 20% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, den mit dem Projektpartner vereinbarten Prozentsatz offen. Eine allfällige Unterschreitung des Zielwerts ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 4 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Auf Sondernutzungspläne, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die Phase „kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung“ bereits erreicht haben, finden die Bestimmungen dieses Reglements keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 16. Dezember 2019

#### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 und per XX. Monat 2020 in Kraft gesetzt.